

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

8. Mai 2024

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/Agrarpolitik ab 2022 (AP22+); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Stellung zu nehmen. Die Bemerkungen und Anträge sind dem Antwortformular in der Beilage zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
• Antwortformular

Kopie
• gever@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Datum / Date / Data	8. Mai 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	6
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	7
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	21
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	23
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)	30
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	31
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	34
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)	35
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	36
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)	37
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	38
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	44
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	45
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	47
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)	48
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	49
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	50
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	51
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto	52
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare	53
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)	54

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	55
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1).....	58
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2).....	59
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)	60

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024. Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Aufwand auf allen Ebenen nehmen erneut zu. Bei sämtlichen Verordnungsänderungen soll aus unserer Sicht der Aspekt der administrativen Vereinfachungen priorisiert werden. Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an Grenzen; es wird immer schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielsystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen.

Abgeltung landwirtschaftlicher Leistung

Die Tendenz bei den landwirtschaftlichen Verordnungspaketen der letzten Jahre war, eine höhere Leistung bei gleichbleibender Abgeltung zu fordern. So wurden die Anforderungen an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) angepasst, die Schleppschlauchpflicht eingeführt und im vorliegenden Verordnungspaket wird die 3,5 % Acker-Biodiversitätsförderfläche (Acker-BFF) konkretisiert. Dies ohne zusätzliche Mittel für diese zusätzlichen Leistungen bereitzustellen. Aktuell wird auf politischer Ebene über Mittelkürzungen für die Land- und Ernährungswirtschaft diskutiert. Unter dem Strich wird von den landwirtschaftlichen Betrieben mehr Leistung gefordert für gleichviele oder weniger Mittel. Damit die Land- und Ernährungswirtschaft die anstehenden Herausforderungen bezüglich Klimawandel, Ernährungssicherheit und Biodiversitätsverlust meistern kann, braucht es nicht weniger, sondern zusätzliche Bundesmittel. Letztlich profitieren alle von einer resilienten und zukunftsgerichteten Land- und Ernährungswirtschaft.

Abstimmung der Massnahmen

Um Planungssicherheit für die landwirtschaftlichen Betriebe zu gewährleisten, ist es essenziell, die Massnahmen sowohl zeitlich als auch inhaltlich aufeinander abzustimmen. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat mit vorliegendem Verordnungspaket, die neuen Projekte für Biodiversität und Landschaftsqualität (vormals Vernetzungsbeitrag und Landschaftsqualitätsbeitrag) in Abstimmung mit der Agrarpolitik ab 2030 (AP30+) einzuführen. Der Regierungsrat schlägt vor, dass aktuelle Erkenntnisse aus dem Erarbeitungsprozess der AP30+ zu diesem Thema bereits jetzt in die Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität einfließen. So ist sichergestellt, dass es nach der Zusammenlegung von Landschaftsqualitätsbeiträgen und Vernetzung per 1. Januar 2028 mit der Einführung der AP30+ bestenfalls keine Anpassungen an diesem Beitrag mehr nötig sind. Sollten trotzdem noch Anpassungen nötig sein, sollen diese erst mit Ablösung der Projekte nach acht Jahren umgesetzt werden.

Sozialversicherungsschutz

Für den Nachweis der Ausnahmen von den Erfordernissen der Sozialversicherungsschutzes sind drei verschiedene Dokumente (Lohnausweis oder Deklaration des AHV-pflichtigen Einkommens, Steuererklärung, definitive oder provisorische Veranlagungsverfügung) notwendig. Dieses Konzept ist in der Umsetzung für die Kantone mit einem grossen zusätzlichen Aufwand verbunden, ohne einen erkennbaren zusätzlichen Nutzen. Der Regierungsrat regt an, dieses wichtige Anliegen administrativ einfacher umzusetzen bei gleichbleibendem Nutzen (vgl. Vorschlag zu Art. 10a-10f DZV).

Fokus auf gesetzlichen Auftrag bei digiFlux

Der Regierungsrat beantragt, dass digiFlux sich auf die gesetzlichen Mindestanforderungen beschränkt und analog dem Programm HODUFLU, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung gemacht werden. Eine georeferenzierte parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell in digiFlux vorgesehen ist, lehnt der Regierungsrat ab. Insbesondere gehört eine via Web-

Service angebotene beziehungsweise obligatorisch zu benutzende Nährstoffbilanz nicht zum gesetzlichen Auftrag.

Förderung erneuerbare Energien

Auf landwirtschaftlichen Betrieben bieten sich vielfältige Möglichkeiten für die Produktion von erneuerbaren Energien. Das Instrument der Finanzhilfen aus der Strukturverbesserungsverordnung soll insbesondere Wärmeleitungen und Erschliessungsanlagen für erneuerbare Energien berücksichtigen. So können Gewächshausheizungen, Wärmeverbünde, PV-Anlagen, Windkraftanlagen usw. auf landwirtschaftlichen Betrieben sinnvoll gefördert werden.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sozialversicherungsschutz

Für den Nachweis der Ausnahmen von den Erfordernissen des Sozialversicherungsschutzes sind drei verschiedene Dokumente (Lohnausweis oder Deklaration des AHV-pflichtigen Einkommens, Steuererklärung, definitive oder provisorische Veranlagungsverfügung) notwendig. Dieses Konzept ist in der Umsetzung für die Kantone mit einem grossen zusätzlichen Aufwand verbunden, ohne einen erkennbaren zusätzlichen Nutzen. Der Regierungsrat regt an, dieses wichtige Anliegen administrativ einfacher umzusetzen bei gleichbleibendem Nutzen. Ein Vorschlag dazu findet sich in den Bemerkungen zu den Art. 10a–10f.

Projekte "regionale Biodiversität und Landschaftsqualität"

Mit den neu lancierten Projekten "regionale Biodiversität und Landschaftsqualität" werden ambitionierte Ziele verfolgt. Der Regierungsrat begrüsst, dass im Rahmen dieser Projekte die ökologischen Zielsetzungen auf den Landwirtschaftsflächen konsolidiert, koordiniert, priorisiert und zumindest für acht Jahre verbindlich festgelegt werden. Es macht Sinn, dabei auf die übergeordnete Planungsgrundlage "Landschaftskonzept Schweiz" abzustützen. Die transparente Ausweisung des qualitativen, quantitativen und räumlichen Bedarfs an Biodiversitätsförderflächen (BFF) sowie weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen gibt den Landwirtschaftsbetrieben Planungssicherheit. Das hat bisher gefehlt. Auch wenn die Weiterentwicklung in die richtige Richtung geht, sehen wir Verbesserungsbedarf:

- Die vorgeschlagene Zusammenlegung der Vernetzung und Landschaftsqualität ist sinnvoll. Der Regierungsrat regt an, für die Umsetzung die Planungssicherheit für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter hoch zu gewichten. Aus diesem Grund sollen aktuelle Erkenntnisse aus dem Erarbeitungsprozess der AP30+ zu diesem Thema bereits jetzt in die Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität einfließen. So ist sichergestellt, dass es nach der Zusammenlegung von Landschaftsqualitätsbeiträgen und Vernetzung mit der Einführung der AP30+ bestenfalls keine Anpassungen an diesem Beitrag mehr nötig sind. Sollten trotzdem noch Anpassungen nötig sein, sollen diese erst mit Ablösung der Projekte nach acht Jahren umgesetzt werden. Die Zielsetzungen im Landschaftskonzept Schweiz (BFF mit Umweltziele Landwirtschaft (UZL)-Qualität, ökologische Infrastruktur (ÖI)) werden gegenüber den bisherigen Vernetzungsprojekten massiv gesteigert. Die Landwirtinnen und Landwirte werden also mehr Biodiversitätsleistungen erbringen müssen, um diese zu erreichen. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, das Beitragsvolumen ebenfalls zu erhöhen. Die zusätzlich erbrachten Leistungen sollen fair abgegolten werden. Die Biodiversitätsbeiträge werden jedoch per 2024 um 30 Millionen Franken gekürzt. Und für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität stehen aufgrund der Deckelung nicht mehr Beiträge zur Verfügung als bisher – zumindest im Kanton Aargau entspricht der maximale Beitrag für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität genau den bisher ausbezahlten Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen. Unter diesen Bedingungen lassen sich die ambitionierten Zielsetzungen nicht erreichen. Für die Abgeltung der von den Landwirtschaftsbetrieben erbrachten Mehrleistungen zur Umsetzung der ÖI soll daher gestützt auf die Biodiversitätsstrategie Schweiz geprüft werden, ob mittels Transfers vom Naturschutzbudget (Bundesamt für Umwelt) ins Landwirtschaftsbudget (Bundesamt für Landwirtschaft) die Aufgabe besser sichergestellt werden kann. Der Weg über die Programmvereinbarungen mit den einzelnen Kantonen erscheint dem Regierungsrat dagegen als zu ineffizient. Zusätzliche finanzielle Mittel schaffen einen Anreiz, damit die Qualität der BFF verbessert und die Dichte der BFF sowie weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen in den vorgesehenen Schwerpunkträumen der ÖI gezielt erhöht werden.

- Sollte das Beitragsvolumen nicht erhöht werden können, müssten die Beiträge bei gleicher Biodiversitätsleistung (im Vergleich zum heutigen System) reduziert und ausserhalb der Schwerpunkträume der ÖI allenfalls ganz gestrichen werden. Die dort eingesparten Beiträge stünden somit für die Abgeltung der Zusatzleistungen gemäss Art. 79 zur Verfügung. Dieses Vorgehen stuft der Regierungsrat allerdings als sehr problematisch ein. Es wäre für die Landwirtinnen und Landwirte schwer verständlich, dass Biodiversitätsleistungen (ausserhalb der Schwerpunkträume) auf einmal keinen Wert mehr haben sollen. Sollte das Beitragsvolumen nicht erhöht werden können, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass auf die Steigerung der Zielsetzungen in Art. 79 verzichtet werden sollte.
- Zumindest sollte aber der Handlungsspielraum für die Projekte "regionale Biodiversität und Landschaftsqualität" vergrössert werden, indem die Beiträge der Qualitätsstufe II in die Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität integriert werden. Damit könnten auf die Projektziele abgestimmte Anreize effektiver gestaltet werden. Die Erfahrungen aus dem Programm Labiola im Kanton Aargau zeigen, dass die an die floristische Qualität gekoppelten QII-Beiträge im Vergleich zu den Vernetzungsbeiträgen deutlich zu hoch angesetzt sind. Der Anreiz für die Umsetzung von gezielten und ambitionierten Lebensraumaufwertungen zugunsten der Ziel- und Leitarten ist bereits heute zu tief.

Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Der Regierungsrat bittet daher, die Kantone bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 10 1a. Abschnitt	Änderung Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall <u>Sozialversicherungsschutz</u>	Es soll der in der bisherigen Diskussion verwendete Begriff gebraucht werden.
Art. 10a	Änderung 1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der Jahreslohn nach Artikel 7 des	Die versicherungstechnische Absicherung der Ehepartner ist sehr wichtig und soll im Rahmen der beruflichen Grundbildung, Weiterbildung und Beratung verstärkt gefördert werden. Vollzugstechnisch ist der Erlass text kompliziert und aufwendig. Da die Anforderung im neuen Art. 70a Abs. 1 Bst. i LwG verankert ist, ist eine Umsetzung zwingend. Aus diesem Grund regt der Regierungsrat an, den Vollzug mit einer Selbstdекlaration des Landwirts oder der Landwirtin stark zu vereinfachen. Die Formulierung soll analog den betriebseigenen Arbeitskräften (Art. 6 DZV) kurz und auf das Wesentliche beschränkt sein. Die Gesuchstellenden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. 2. Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweitverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde. <u>Das Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes gilt für</u> a. <u>am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die</u> b. <u>regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitgearbeitet, was sie im letzten rechtmässig veranlagten Steuerjahr mit einem Zweitverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht haben.</u>	sollen diese Frage anlässlich der Gesuchstellung Direktzahlungen mit einem Ja/Nein beantworten. Es sind die Begriffe aus dem LwG zu verwenden. Auf Alters- und Vermögensgrenzen kann verzichtet werden. Zum einen ist nicht nachvollziehbar, warum der geforderte Sozialversicherungsschutz nicht für den gesamten von Art. 70a Abs. 1 Bst. i LwG anvisierten Personenkreis gelten soll. Zum andern verfügen Personen, die ergänzend einer ausserbetrieblichen Erwerbsarbeit nachgehen, bereits über einen Sozialversicherungsschutz, den sie im Bedarfsfall ergänzen können. Eine Altersgrenze erübrigt sich, da mit der Aufgabe der Betriebsleitung sich auch der Sozialversicherungsschutz erübrigt.
Art. 10b	Streichen	Vgl. Bemerkungen zu Art. 10a DZV
Art. 10c	Änderung 1. Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Partnerschaft; die Risikovorsorge mit Abdeckung des Risikos Invalidität infolge Krankheit und Unfall umfassen. b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.	Vgl. Bemerkungen zu Art. 10a DZV Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand für die Kantone einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt. Eine unerwünschte Besserstellung der unentgeltlich mitarbeitenden Ehepartner wäre die Folge. Die Todesfallversicherung lässt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die Partnerin beziehungsweise der Partner aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann.
Art. 10d	Änderung <u>Anforderungen an die Taggeldversicherung</u> 1 Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen. 2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden. <u>Nachweis des Versicherungsschutzes</u> ¹ Der Nachweis erfolgt im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung durch Selbstdeklaration und im Rahmen der ÖLN-Kontrolle durch Vorlegen der entsprechenden Bestätigungen des Versicherungsgebers. ² der Bestätigung gleichgestellt ist ein Ablehnungsentscheid des Versicherungsgebers.	Vgl. Bemerkungen zu Art. 10a DZV Die Themenbereiche "Versicherungsumfang" und "Nachweis des Versicherungsschutzes" sollen je in einem separaten Artikel aufgeführt werden, um die Themen nicht zu vermengen. Für den Nachweis des Sozialversicherungsschutzes genügt die Selbstdeklaration bei der Strukturdatenerhebung beziehungsweise das Vorlegen entsprechender Bestätigungen bei der ÖLN-Kontrolle.
Art. 10e	Streichung	Vgl. Bemerkungen zu Art. 10a DZV
Art. 10f	Streichung	Vgl. Bemerkungen zu Art. 10a DZV
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Verschiebung der Inkraftsetzung	Die Einführung soll auf 1. Januar 2028 verschoben werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die einzelnen Puzzleteile wie beispielsweise 3,5 % Acker-BFF und regionale Biodiversität und Landschaftsqualität zu einem sinn- und wirkungsvollen Massnahmenpaket zusammengefügt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bei den UZL im Bereich der Biodiversität besteht insbesondere in den Ackerbaugebieten ein Manko. Daher ist es folgerichtig, Massnahmen zu ergreifen, um die Ziele besser zu erreichen. Der gegenwärtige Vorschlag, 3,5 % Acker-BFF als ÖLN-Anforderung einzuführen, berücksichtigt allerdings bereits getätigte oder geplante Aufwertungsmassnahmen in den Ackerbaugebieten zu wenig. Es ist zu wenig nachvollziehbar, dass ökologisch hochwertige BFF, die zur Erreichung der Biodiversitätsziele beitragen und mit welchen die Zielsetzungen der ÖI in den Ackerbaugebieten umgesetzt werden, nicht anrechenbar sind. Daher soll Art. 14a dahingegen weiterentwickelt werden, dass die Kantone weitere BFF vergleichbarer Qualität an die ÖLN-Anforderung anrechnen können, sofern diese in einem Ackerbaugebiet liegen. Damit sich die Kantone auf diese Umsetzung vorbereiten und die Koordination mit den Projekten "regionale Biodiversität und Landschaftsqualität" sicherstellen können, soll die Einführung von Art. 14a auf 1. Januar 2028 verschoben werden. Diese Verschiebung hat zudem den Vorteil, dass bis dahin die regionalen Biodiversitätsmassnahmen nach Art. 78 bekannt sind, die an die 3,5 % Acker-BFF anrechenbar sein sollen (Absatz 4). Für die Verschiebung der Einführung spricht zudem, dass der Bundesrat das vorliegende Verordnungspaket erst Ende Oktober 2024 verabschieden wird. Die Landwirtinnen und Landwirte erfahren die Anforderungen an die Acker-BFF also erst zu einem Zeitpunkt, in dem die Fruchtfolgeplanung für das Jahr 2025 bereits abgeschlossen ist und die Winterkulturen grösstenteils ausgesät sind. Weiter hat die Verschiebung den Vorteil, dass die Landwirtschaftsbetriebe die Umsetzung der Acker-BFF gemeinsam mit der Überführung der Vernetzungs- und LQ-Projekten in die "regionale Biodiversität und Landschaftsqualität" prüfen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und die erforderlichen Anpassungen optimal koordinieren können.
Art. 14a Abs. 1 Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Präzisierung Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	Der Regierungsrat begrüsst die Reduktion auf eine Bezugsgrösse. Dies reduziert die Komplexität der Agrarpolitik. Als Bezugsgrösse soll jedoch nicht die "offene Ackerfläche", sondern die "Ackerfläche" definiert werden. Angesichts der in den Ackerbaugebieten deutlich verfehlten UZL (hochwertige BFF) ist die Reduktion der Wirkung der ÖLN-Anforderung durch die Beschränkung auf die "offene Ackerfläche" nicht zielführend. Daher soll an der gesamten Ackerfläche inklusive Kunstwiesen für die Berechnung der erforderlichen Acker-BFF festgehalten werden. Kunstwiesen sind aufgrund der hohen Bewirtschaftungsintensität (kurze Schnittintervalle, hoher Düngereinsatz) nicht förderlicher für die Biodiversität als Ackerkulturen. Zudem sollen Tierhaltungsbetriebe mit hohem Kunstwiesenanteil gegenüber Ackerbaubetrieben (direkte menschliche Ernährung) nicht bessergestellt werden. Die Kantone müssen mit den Projekten zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität das Landschaftskonzept Schweiz und die ÖI umsetzen. Insbesondere in den Ackerbaugebieten werden enorme Anstrengungen erforderlich sein, um diese Ziele zu erreichen. Daher macht es Sinn, die ÖLN-Anforderung auf den gegenüber diesen Zielen ausgewiesenen Handlungsbedarf abzustimmen und die gesamte Ackerfläche als Referenz zu verwenden.
Art. 14a Abs. 2 Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Ergänzung	Der Regierungsrat begrüsst, dass Betriebe, die überdurchschnittliche ökologische Leistungen erbringen, von der Vorgabe gemäss Art. 14a Abs. 1 befreit werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Als Ergänzung soll der Kanton zusätzlich Betriebe mit einer Vereinbarung "Regionale Biodiversität und Landschaftsqualität" von der Anforderung nach Art. 14a Abs. 1 entlassen können, wenn mindestens vergleichbare Fördermassnahmen im Ackerbaugebiet gemäss den Zielen nach Art. 79 erbracht sind. In Ergänzung zu den Acker-BFF sollen weitere blüten- und strukturreiche BFF-Typen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a–g und Abs. 1bis Bst. a angerechnet werden können, sofern sie eine Qualität gemäss dem Bericht von Agroscope "Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft" aufweisen und in einem Ackerbaugebiet liegen. Der Regierungsrat beantragt beim Bundesamt für Landwirtschaft die Anerkennung der vergleichbaren Fördermassnahmen gemäss Art. 79a Abs. 2. Landwirtinnen und Landwirte, welche im Ackerbaugebiet massgeblich zur Erreichung der Biodiversitätsziele gemäss den UZL beitragen, sollen diese an die ÖLN-Anforderung anrechnen können. Bereits erbrachte Leistungen sollen anerkannt werden. Aus Sicht des Regierungsrats ist es nicht zielführend, dass die Betriebe hochwertige BFF-Wiesen, welche sie im Rahmen von kantonalen Programmen auf ehemaligem Ackerland angelegt hatten, umbrechen und darauf Brachen oder Ackersäume anlegen müssen, um die ÖLN-Anforderung zu erfüllen. Die Anrechenbarkeit weiterer hochwertiger BFF im Ackerbaugebiet stellt zudem die koordinierte Umsetzung diverser Umweltauflagen sicher, wie Pufferzonen um Inventare von nationaler und regionaler Bedeutung (inklusive Amphibienlaichgebiete Zone B), Gewässerräume und Nitratprojekte (GSchG, Art. 62a). Ergänzende hochwertige BFF sollen nur dort anrechenbar sein, wo das grösste BFF-Manko besteht: In den Ackerbaugebieten. Dazu ist eine räumliche Abgrenzung unabdingbar. Unter "Ackerbaugebiet" sind grössere zusammenhängende

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Flächen (zum Beispiel 5 ha) gemeint, welche potenziell für die ackerbauliche Nutzung geeignet sind, also Fruchtfolgeflächen (FFF). Sofern die Einführung von Art. 14a auf 2028 verschoben wird (vgl. oben), können die Kantone die Ausweisung der Ackerbaugebiete im Rahmen der Ausarbeitung der Projekte "regionale Biodiversität und Landschaftsqualität" vornehmen und dabei Synergien mit der Umsetzung der ÖI nutzen. Die Kantone haben im Rahmen der Vernetzungs- und LQ-Projekte bereits Erfahrungen mit der Festlegung von Förderperimetern gemacht und ihre Datenerfassungssysteme dahingehend weiterentwickelt, dass die Beiträge nur innerhalb dieser Perimeter ausbezahlt werden. Entsprechend sind die Kantone in der Lage, die an die Acker-BFF anrechenbaren Flächen auszuweisen. Die Landwirtinnen und Landwirte wissen bereits mit Förderperimetern umzugehen.
Art. 14a Abs. 3 Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Streichung oder Änderung 3 Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Flächen mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen nach Artikel 78 in Ackerbaugebieten in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78.	Der Regierungsrat regt an, Absatz 3 zu streichen oder alternativ sollen Hecken, Feld- und Ufergehölze nur innerhalb der Ackerbaugebiete anrechenbar sein. Mit dieser Bestimmung werden die erforderlichen und neu zu schaffenden Biodiversitätsförderflächen im Ackerbaugebiet weiter reduziert. Zudem wird der Beitrag, der im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative (19.475) Pa.Iv. "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" eingeführten Massnahme zum Absenkpfad Pflanzenschutzmittelrisiken und Nährstoffverluste, weiter verringert.
Art. 14a Abs. 4 Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Änderung 4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen	Art. 78 umfasst die Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität. Reine Landschaftsfördermassnahmen sollen hier nicht anrechenbar sein. Hingegen sollen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie <u>nach Artikel 78</u> auf öffener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.	Biodiversitätsfördermassnahmen auch auf Kunstwiesen angerechnet werden. Beispielsweise trägt blühender Klee zur Überbrückung der Trachtlücke im Sommer von Wild- und Honigbienen bei.
Art. 14a Abs. 5 Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Ergänzung Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) <u>und nach Artikel 78</u> erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar.	Es ist zu wenig nachvollziehbar, wieso Flächen in Projekten nach Art. 78, die auf produktiven Ackerkulturen umgesetzt werden, ganz angerechnet werden sollen, während die Anrechenbarkeit von Getreide in weiter Reihe eingeschränkt ist. Indem all diese Massnahmen auf der produktiven Ackerfläche mit weit geringeren Produktionseinschränkungen als bei den eigentlichen Acker-BFF umgesetzt werden, sollen sie gleichbehandelt und zusammen maximal 50 % der Acker-BFF erfüllen. Im erläuternden Bericht steht zu Art. 14, dass im Rahmen der Prüfung der Projekte nach Art. 79 festgelegt werde, welche regionalen Biodiversitätsmassnahmen an die 7 % BFF beziehungsweise 3,5 % BFF bei Spezialkulturen angerechnet werden können. Aus Sicht des Regierungsrats wäre dies nur mit grossem Aufwand umsetzbar, da praktisch für jede Massnahme ein eigener Nutzungscode erforderlich wäre.
Art. 58 Abs. 6 und 7 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	Zustimmung	Der Regierungsrat begrüsst die Zulässigkeit weiterer Kleinstrukturen und den Verzicht auf den Einsatz von Mähauflbereitern bereits auf der Qualitätsstufe I. Das Verbot auf allen BFF ist sinnvoll und umsetzbar.
Art. 78 Abs. 4 Beitrag	Korrektur Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beiträge nach Anhang 7 Ziffer 4 <u>5a.1.</u>	Die Höchstbeträge sind in Anhang 7 Ziffer 5a.1 festgelegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone	Prüfung	Der Regierungsrat begrüsst es, dass den Kantonen die Kompetenz zugewiesen wird, die Projekte zu erarbeiten und die betroffenen Stellen gezielt einzubeziehen. Damit ist gewährleistet, dass die Kantone die Projektausarbeitung effizient gestalten und Mehrfachentwicklungen durch verschiedene Trägerschaften vermeiden können. Der Regierungsrat beantragt, dass bei der Ausarbeitung der Richtlinie (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 23) die Kantone rechtzeitig und partizipativ einbezogen werden. Es wird zudem vorgeschlagen, dass die Richtlinie bei den Kantonen in die Vernehmlassung geschickt wird. Damit kann sichergestellt werden, dass die Richtlinie für die Kantone eine effektive Hilfestellung darstellt, allfällige Umsetzungsprobleme möglichst früh erkannt und Lösungen erarbeitet werden. Die Zeit für die Entwicklung für die Projekte "regionale Biodiversität und Landschaftsqualität" ist äusserst knapp bemessen. Daher wird darum gebeten, dass die Kantone möglichst früh Zugang zur für die Ausgestaltung der Projekte entscheidende Richtlinie haben. Der Regierungsrat regt an, dass es zulässig ist, ambitioniertere Ziele zu verfolgen und – auf die Ziele gemäss Art. 79 abgestimmt – entsprechend höhere Anforderungen zu stellen. Es soll vermieden werden, dass unter den Kantonen eine weitere Nivellierung der Biodiversitätsziele nach unten stattfindet.
Art. 79 Abs. 1 Bst. a und b Anforderungen an die Projekte der Kantone	Zustimmung	Der Regierungsrat begrüsst, dass im Rahmen dieser Projekte die ökologischen Zielsetzungen auf den Landwirtschaftsflächen konsolidiert, koordiniert und priorisiert festgelegt werden. Es macht Sinn, dabei auf die übergeordnete Planungsgrundlage "Landschaftskonzept Schweiz" abzustützen. Die transparente Ausweisung des qualitativen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		quantitativen und räumlichen Bedarfs an Biodiversitätsförderflächen (BFF) sowie weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen gibt den Landwirtschaftsbetrieben Planungssicherheit. Das hat bisher gefehlt. Die kantonalen Naturschutzfachstellen wurden über die <i>Programmvereinbarungen Natur</i> vom Bund verpflichtet, eine Öl-Fachplanung zu erstellen. Mit den Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität kann ein Beitrag zur Umsetzung dieser Planungen geleistet werden. Zudem dient der Bezug zur Öl-Fachplanung auch der Definition der ökologisch wertvollen natürlichen Lebensräume gemäss Art. 14 Abs. 6.
Art. 79 Abs. 1 Bst. c Anforderungen an die Projekte der Kantone	Zustimmung mit Ergänzung Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme <u>sowie am Handlungsbedarf</u> orientieren	Nebst den Kosten und Werten der Massnahmen soll auch deren Handlungsbedarf berücksichtigt werden, um die verfügbaren finanziellen Mittel ziel- und wirkungsorientiert einzusetzen. Im erläuternden Bericht steht zudem, dass in der Richtlinie des Bundes ein Massnahmenkatalog mit standardisierten Beitragssätzen und Kontrollpunkten veröffentlicht werden soll. Dieser gewährleiste eine möglichst einheitliche Umsetzung von häufig eingesetzten Massnahmen. Wir unterstützen dieses Bestreben, vorausgesetzt, dass begründete Abweichungen möglich sind. Der Massnahmenkatalog soll den Handlungsspielraum der Kantone bei der Ausgestaltung der auf die kantonalen Gegebenheiten abgestimmten Massnahmen und die Zusammensetzung der Beitragskomponenten nicht einengen. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die quantitativen, qualitativen und räumlichen Ziele der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität umzusetzen. Der Motor bleibt allerdings der finanzielle Anreiz. Dieser kann auf das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		einzelne Objekt fokussiert werden. Er kann aber auch als Betriebsleistung ausgestaltet werden (zum Beispiel Betriebsbeitrag für definierte Anzahl Kleinstrukturen und mindestens BFF-Anteil in den Schwerpunkträumen der ÖI). Der nationale Massnahmenkatalog soll solche kantonalen Regelungen nicht einschränken.
Art 79 Abs. 1 Bst. d Anforderungen an die Projekte der Kantone	Empfehlung	Die Liste der Ziel- und Leitarten sollte aktualisiert werden, da die Grundlagen seit dem Erscheinungsdatum der Artenlisten teilweise aktualisiert worden sind.
Art 79 Abs. 1 Bst. e Anforderungen an die Projekte der Kantone	Zustimmung	Der Regierungsrat begrüsst die Regelung, wonach die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG sichergestellt sein muss. Es wäre wenig nachvollziehbar, wenn gerade in den regionalen Projekten die Biotopflächen von regionaler Bedeutung nicht zielgerichtet und schutzzielkonform bewirtschaftet werden müssten.
Art. 79 Abs. 2 Anforderungen an die Projekte der Kantone	Änderung 2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren innerhalb der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.	Der Regierungsrat begrüsst, dass an der einzelbetrieblichen Beratungspflicht festgehalten wird. Einerseits werden mit einer qualifizierten Beratung bessere Ergebnisse erzielt. Andererseits wird mit der Beratung die Komplexität der Biodiversitäts- und Landschaftsförderung reduziert, indem die Beratungskraft für den Betrieb beziehungsweise sogar die einzelne Fläche die massgebliche Fördermassnahme festlegt. Damit werden die Landwirtinnen und Landwirte bei der Umsetzung des anspruchsvollen Auftrags optimal unterstützt. Die Kantone sollen ihre langjährigen, bewährten Beratungsprogramme und den über den Kanton gestaffelten Bera-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tungsrhythmus weiterführen können. Die extern eingekauften Dienstleistungen sind mit längerfristigen Leistungsverträgen gesichert und können nicht kurzfristig angepasst werden. Ausserdem ist es fraglich, ob das Angebot qualifizierter Beratungskräfte ausreichend gross ist, um die einzelbetriebliche Beratung schweizweit innerhalb von nur vier Jahren zu gewährleisten.
Anhang 1, 2.1.8 Bst. a	Änderung Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe <u>des Nährstoffbedarfs an</u> Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte.	Es können maximal 5 % des Nährstoffbedarfs auf das Folgejahr übertragen werden (nicht 5 % der Nährstoffe).
Anhang 4, Ziffer 17.1.2a	Streichen	Der Regierungsrat regt an, auf diese Passage zu verzichten. Stattdessen soll unter 17.1.1 definiert werden, wie viele breite Gassen gemäss 17.1.2 mindestens pro definierte Breite (zum Beispiel 5 m) vorhanden sein müssen.
Anhang 7, Ziffer 5a.1	Änderung Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 <u>300</u> Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.	Der Regierungsrat regt an, den Bundesbeitrag auf Fr. 300.– pro Hektar LN zu erhöhen. Es wird angeregt zu prüfen, ob mittels Transfers vom Naturschutzbudget (Bundesamt für Umwelt) ins Landwirtschaftsbudget (Bundesamt für Landwirtschaft) die Aufgabe besser sichergestellt werden kann. Diese Zusatzmittel müssen zweckgebunden sein und sollen ausschliesslich für zielgerichtete regionalen Biodiversitätsmassnahmen eingesetzt werden können. Gemäss Art. 79 werden deutlich höhere Biodiversitätsziele angestrebt. Entsprechend werden von den Landwirtschaftsbetrieben deutlich mehr Biodiversitätsleistungen gefordert. Diese sollen fair abgegolten werden. Ist das über das Land-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wirtschaftsbudget nicht möglich, müssen entweder die Beiträge bei gleicher Leistung reduziert und ausserhalb der Schwerpunkträume der ÖI allenfalls ganz gestrichen werden oder, es müssen wie bereits jetzt – aber deutlich höhere – Naturschutzgelder eingesetzt werden. Der Umweg über die Programmvereinbarung mit dem Bundesamt für Umwelt scheint dem Regierungsrat als ineffizient. Weiter führt es zu einer Kostenumverteilung zulasten der Kantone.
Anhang 8 Ziffer 2.9.a4	Ergänzung Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung <u>mindestens</u> 1'000 Franken.	Eine absolute Kürzung von Fr. 1'000.– steht nicht im richtigen Verhältnis zu den Kosten für eine einzelbetriebliche Beratung. Die Kosten für die Beratung sind abhängig vom Beratungskonzept der Kantone. Entsprechend sind die Sanktionen bei der Erarbeitung der regionalen Projekte durch die Kantone festzulegen und vom Bundesamt für Landwirtschaft im Rahmen der Projektbewilligung zu genehmigen.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst. Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich als Kontrollinstrument etabliert. Die geplante Erhöhung der Anzahl der vom Bund vorgeschriebenen Proben/Kontrollen ist im Sinne des Kantons Aargau, wenn der Bund die entstandenen Kosten an die Kantone vergütet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7a Abs. 1	Änderung 1 Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse.	Vgl. Bemerkungen zu Absatz 2
Art. 7a Abs. 2	Änderung 2 Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung. Das BLW übernimmt die effektiven Kosten der Laboranalyse und leistet den Kantonen eine pauschale Entschädigung von Fr. 100.– an die Organisation der Proben von der Planung der Probenahme bis zur Mitteilung der Ergebnisse an die Bewirtschaftenden.	Analog der Regelung für die Qualitätsprüfung von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen gemäss Anhang 1 Ziff. 3 der GebV-BLW sollen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen die gesamten Kosten der Laboranalysen übernommen werden. Zusätzlich soll sich der Bund mit einer Pauschalen von Fr. 100.– pro Probe an den Kosten der Probenahme, des Handlings der Proben sowie der Analyseergebnisse beteiligen. Es gibt aus Sicht des Regierungsrats keinen Grund, weshalb im Bereich der Analyse von Bodenproben auf Pflanzenschutzmittel andere Grundsätze gelten sollten als bei der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Qualitätsprüfung im Weinbau.
Art. 7a Abs. 3	Neu: <u>3 Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Labor-</u> <u>analysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in</u> <u>Rechnung.</u>	Vgl. Bemerkungen zu Absatz 2

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufnahme der Erzeugnisse der Aquakultur in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung wird vom Regierungsrat ausdrücklich begrüsst. Dies ist im Sinne des Konsumentenschutzes. Zudem kann eine langjährige Abweichung zur EU beseitigt werden. In der EU ist die neue Öko-Verordnung (EU) 2018/848 seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Die Bio-Verordnung soll im Rahmen dieser Revision weiter an die neue EU-Verordnung angepasst werden. Auffallend ist, dass weiterhin einzelne relevante Bereiche nicht an die neue Öko-Verordnung (EU) 2018/848 angepasst werden – beispielsweise die Vorschriften zur Umstellung. Auf diese kritische Abweichung zum EU-Öko-Recht ist zur Gewährleistung der Bio-Qualität für in der Schweiz gehandelte Bio-Produkte und zur Sicherstellung des Täuschungsschutzes aus Sicht des Regierungsrats zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 3	Ergänzung 3 Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd <u>wildlebender Tiere</u> .	Aus Absatz 3 sollte direkt hervorgehen, dass im Zusammenhang mit der Fischerei und der Jagd die wildlebenden Tiere gemeint sind. In diesem Sinne sollte eine Präzisierung beziehungsweise eine Ergänzung analog der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 (Art. 3 Ziffer 2) erfolgen.
Art. 4 Bst. a	Streichung a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse, und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen;	Die Aufzählung der verschiedenen Erzeugnisse sollte nicht immer mit "und" oder "sowie" eingeleitet werden, sondern auch durch Abtrennung mit einem Komma erfolgen. Auf diese Weise wirkt die Aufzählung weniger schwerfällig.
Art. 4 Bst. g	Ergänzung g. Aquakultur: Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten <u>Aquakulturanlagen</u> .	Bei der Erklärung der Aquakultur sollte das Wort "Anlagen" genauer umschrieben werden (analog zu Art. 3 Ziffer 33 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 beziehungsweise Art. 4 Abs. 1 Ziffer 34 der Verordnung (EU) 2013/1380).
Art. 4 Bst. h (neu)	Ergänzung <u>g. Integrität der biologischen Erzeugnisse: bei dem Erzeugnis liegen keine Verstösse vor, die</u>	Neu soll unter Art. 8 der Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" eingeführt werden. In der Bio-Verordnung wird dieser Ausdruck bisher nicht verwendet. Aus diesem Grund soll der Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" analog der EU-Verordnung definiert werden, falls

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>a) die Merkmale, die das Erzeugnis als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis kennzeichnen, auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs beeinträchtigen; oder</u> <u>b) wiederholt oder beabsichtigt sind;</u>	der Ausdruck neu in der Bio-Verordnung verwendet werden soll. Es ist anzugeben, was darunter zu verstehen ist (analog Art. 3 Ziffer 74 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848). Auf diese Weise können Interpretationsspielräume vermieden werden. Die Begriffsdefinition "Integrität der biologischen Erzeugnisse" soll in Art. 4 aufgeführt werden.
Art. 4 Bst. i (neu)	Ergänzung <u>h. Pflanzenvermehrungsmaterial: Pflanzen sowie alle Teile von Pflanzen unabhängig von ihrem Wachstumsstadium, einschliesslich Saatgut, die zur Erzeugung ganzer Pflanzen geeignet und bestimmt sind.</u>	Der Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" soll analog der EU-Verordnung definiert werden. Durch die Definition des Begriffs "Pflanzenvermehrungsmaterial" analog der Verordnung (EU) 2018/848 (Art. 3 Ziffer 17) können unter Art. 13a und 33a verständlichere und kürzere Formulierungen gewählt werden. Damit wird verhindert, dass bei den Ausdrücken "biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" sowie "nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" jedes Mal das Wort "biologisch" wiederholt werden muss. Damit wird klar, dass sich "biologisch" beziehungsweise "nicht biologisch" immer auch auf das "vegetative Vermehrungsmaterial" bezieht.
Art. 5 Abs. 2	Änderung 2 Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen oder in Aquakulturanlagen betreiben <u>produzieren</u>, und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.	Unter Absatz 2 werden neu die Unternehmen erfasst, die Erzeugnisse in Aquakulturanlagen produzieren. Die Formulierung sollte verständlicher beziehungsweise einfacher aufgeführt werden.
Art. 8 Abs. 1 ^{bis}	Streichung 1^{bis} Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduk-	Unter Art. 8 Abs. 1^{bis} wird neu eingefügt, dass die Zertifizierungsstelle für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen kann. Auf die Umstellung ist aus Sicht des Regierungsrats unter "5. Abschnitt: Aquakultur" in einem neuen Artikel nach Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tion sowie für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen.	16h^{bis} einzugehen. Die Umstellungsfristen der Algen und Aquakulturtiere sollten in Anlehnung an die EU-Vorschriften festgelegt werden, das heisst nach Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1. der Verordnung (EU) 2018/848. Die Produktionsanforderungen der Aquakulturtiere und Algen richten sich gemäss dem neu eingefügten Art. 16a der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft nach dem Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848. Im Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 werden auch die Umstellungsfristen vorgegeben. Spezielle Bewilligungen durch die Zertifizierungsstellen sind deshalb nicht nötig und nicht zielführend. Es würde zu Widersprüchen führen, wenn die Zertifizierungsstelle andere Fristen bewilligt als in der EU-Verordnung angegeben. Eine solche Handhabung erfolgt auch bei den Nutztieren. Bei diesen wird im "4. Abschnitt: Nutztierhaltung" unter Art. 16f Abs. 2 der Bio-Verordnung auf die Umstellung eingegangen. Die dort aufgeführten Umstellungszeiträume entsprechen denjenigen der EU.
Art. 8 Abs. 1^{ter}	Änderung 1^{ter} Ist aufgrund von höherer Gewalt nach Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f DZV2 ein Einhalten der Anforderungen dieser Verordnung <u>der Bio-Verordnung</u> auf Bioflächen unmöglich, so kann die Zertifizierungsstelle <u>der Bund</u> für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen auf diesen Flächen verzichten. Die biologische Produktion kann danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen	Die Einführung dieses Absatzes wird begrüsst. Die vorgeschlagene Flexibilisierung ist stark eingegrenzt und betrifft ausschliesslich Kulturen, die nach Art. 106 Abs. 2 Bst. f aufgrund höherer Gewalt "schwerwiegende Schäden [...] durch Krankheiten oder Schädlinge" erlitten haben. Um der Täuschung von Konsumentinnen und Konsumenten vorzubeugen, schlägt der Regierungsrat vor, dass nicht die Zertifizierungsstellen, sondern der Bund den begrenzten Zeitraum festlegt. Die Bäuerinnen und Bauern haben als Kunden ein Vertragsverhältnis mit den Zertifizierungsstellen, diese sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	men werden, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.	dadurch nicht unabhängig. Zudem ist nicht klar, was genau unter "begrenztem Zeitraum" zu verstehen ist. Der Ausdruck bietet einen grossen Interpretationsspielraum und ist deshalb zu ungenau. Aus diesem Grund soll der Begriff unter Art. 4 definiert werden. Um Unklarheiten zu vermeiden, soll statt "dieser Verordnung" explizit die Bio-Verordnung erwähnt werden.
Art. 13a	Änderung Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial <u>Pflanzenvermehrungsmaterial</u>	Vgl. Art. 4 Bst. i Die entsprechende Formulierung ist in den einzelnen Bestimmungen von Art. 13a anzupassen.
Art. 13 a Erläuterung	Regelung der Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Bio-Verordnung	Die Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial ist in der Bio-Verordnung ebenfalls zu regeln. In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial aus Umstellungsbetrieben in der EU ebenfalls geregelt ist. Im Sinne der Vereinfachung und aufgrund der mengenmässigen Bedeutungslosigkeit werde darauf verzichtet, dies in die Schweizer Bio-Verordnung zu übernehmen. Diese Begründung ist aus Sicht des Regierungsrats nicht zielführend. Die Anforderungen zur Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial sind unabhängig von der Menge festzulegen.
Art. 13a Abs. 4 und 5	Prüfung und Anpassung	Die Regelung hinsichtlich Meldung und Bewilligung von nicht biologischem Vermehrungsmaterial ist zu überprüfen und so anzupassen, dass der Sachverhalt unmissverständlich wird. Wie in der EU sollte in jedem Fall eine Bewilligung nötig

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sein, wenn nicht biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt wird. In der Schweiz gibt es eine Meldepflicht (Absatz 4) und eine Bewilligungspflicht (Absatz 5), wenn nicht biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt werden soll. Die Unterscheidung, wann welches System (Meldung/Bewilligung) zum Tragen kommt, geht aus Sicht des Regierungsrats aus den Absätzen 4 und 5 zu wenig klar hervor. Die Meldung erfolgt an den Betreiber des Informationssystems, also an das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL). Wie die Vorgehensweise des FiBL aussieht, wenn es bei der Meldung Verstösse feststellt, kann aus der Bio-Verordnung ebenfalls nicht entnommen werden. Neu soll auch die Bewilligung vom FiBL ausgestellt werden und nicht mehr vom Bundesamt für Landwirtschaft. Damit fällt nun alles in den Zuständigkeitsbereich des FiBL. Aufgrund dieser Änderung sollte das ganze Melde- und Bewilligungssystem überprüft werden. In der EU gibt es nur Einzelgenehmigungen und kein Meldesystem. Die Regelung ist zu überprüfen und den Vorschriften der EU anzupassen.
Art. 13a Abs. 6 Bst. b	bisheriger Ausdruck beibehalten	Neu wird der Ausdruck "aus phytosanitären Gründen" anstelle von "aus Gründen der Pflanzengesundheit" verwendet. Der Begriff "phytosanitär" wird bisher weder in der Bio-Verordnung noch in der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet. Zudem wird im Art. 16k Abs. 2 Bst. d der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft auf Art. 13a Abs. 6 der Bio-Verordnung verwiesen und der Wortlaut "aus Gründen der Pflanzengesundheit" benutzt. Deshalb schlägt der Regierungsrat vor, den aktuellen Wortlaut beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15b Abs. 2	Änderung 2 Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung <u>der Bio Verordnung</u> gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.	Um Unklarheiten zu vermeiden, soll statt "dieser Verordnung" explizit die Bio-Verordnung erwähnt werden.
Neuer Artikel nach Art. 16h ^{bis} (neu)	Ergänzung	In einem neuen Artikel nach Art. 16h ^{bis} sollte auf die Umstellung bei der Aquakultur (Algen und Aquakulturtiere) eingegangen werden. In diesem Artikel sollten die Umstellungszeiträume entsprechend Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 übernommen werden. Eine solche Handhabung erfolgt auch bei den Nutztieren (4. Abschnitt: Nutztierhaltung unter Art. 16f Abs. 2 der Bio-Verordnung). Es ist nicht zielführend, wenn die Zertifizierungsstelle – wie im Verordnungsentwurf vorgesehen – nach ihrem Gutdünken die Umstellungsdauer bei der Aquakultur festlegt und bewilligt. Siehe dazu weitere Ausführungen unter Art. 8 Abs. 1 ^{bis} .
Art. 21b ^{bis}	Änderung	Im Art. 21b ^{bis} ist der Begriff "Zusammensetzung" überall durch den Ausdruck "Verzeichnis der Zutaten" zu ersetzen. Der Begriff "Bestandteil" beziehungsweise "Hauptbestandteil" ist überall durch den Begriff "Zutat" beziehungsweise "Hauptzutat" zu ersetzen. Neu werden die Kennzeichnungsanforderungen von Futtermitteln für Heimtiere festgelegt. Es sollten einheitlich die gleichen Begriffe und Ausdrücke verwendet werden, wie bei den Lebensmitteln unter Art. 18 der Bio-Verordnung sowie in der Verordnung (EU) 2023/2419 über die Kennzeichnung von biologischen Heimtierfuttermitteln. Dies heisst somit: "Verzeichnis der Zutaten" anstelle

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		"Zusammensetzung" und "Zutat" anstelle "Bestandteil". Der Begriff "Bestandteil" ist zu ungenau, da darunter auch einzelne Inhaltsstoffe fallen. In diesem Artikel geht es nicht um einzelne Stoffe, sondern um die Zutaten.
Art. 30a ^{ter} Abs. 2 Bst. c	Ergänzung "c. Algen, <u>Aquakulturtiere</u> und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse."	Neu werden die Erzeugniskategorien "c. Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" erfasst. Die Angaben unter c. sind nicht nachvollziehbar. Die Aquakulturtiere werden nicht separat erwähnt. Fallen die Aquakulturtiere unter "b. Tiere..." (dann wäre dies aber im Widerspruch mit Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Art. 1 Abs. 2^{bis} der Bio-Verordnung) oder fallen sie unter "c.... unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" (in diesem Fall müssten aber auch die separat erwähnten Algen dort aufgeführt werden)? Aufgrund der Terminologie bei den anderen Erzeugniskategorien sowie den Besonderheiten beim Schweizer Landwirtschaftsrecht ist folgende Erzeugniskategorie aus Sicht des Kantons Aargau am sinnvollsten: "c. Algen, Aquakulturtiere und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse."
Art. 33a	Änderung Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial <u>Pflanzenvermehrungsmaterial</u>	Vgl Art. 4 Bst. i

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Teilrevision der Verordnung betrifft sowohl kleinere Änderungen im Zusammenhang mit Präzisierungen der Verordnung vom 2. November 2022 als auch grössere Anpassungen, insbesondere die Integration neuer Fördermassnahmen. Der Regierungsrat begrüsst, dass die neue Massnahme im Zusammenhang mit dem Erwerb von Maschinen aus Gründen des Klimaschutzes umgesetzt wird. Der Regierungsrat stellt fest, dass mehrere wichtige Elemente wie beispielsweise die Anpassung der Pauschalen für ländliche Bauten oder Massnahmen im Bereich der Lagerung, Verarbeitung und Verkauf, umgesetzt werden können. Diese Massnahmen entsprechen einem Bedürfnis der Branche. Im Bereich der gemeinschaftlichen Massnahmen schlägt der Regierungsrat vor, dass die bisherige SAK-Regelung von 0,6 beibehalten wird. Mit der neuen Regelung könnten allenfalls wichtige Anlagen wie Bewässerungsanlagen zur Adaption an den Klimawandel nicht mehr umgesetzt werden.

Erschliessungsanlagen für erneuerbare Energien

Weiter ist es dem Regierungsrat ein zentrales Anliegen, dass Finanzhilfen auch für Wärmeleitungen und Erschliessungsanlagen für erneuerbare Energien gesprochen werden können. Nur so ist sichergestellt, dass beispielsweise Agri-PV-Anlagen oder PV-Anlagen auf Dachflächen von Ökonomiegebäuden, Windkraftanlagen und evtl. weitere in Zukunft rasch umgesetzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 3	Bisherige Regel beibehalten 3 Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je 1,00 <u>0,6</u> SAK nachweisen.	Die bisherige Regel soll beibehalten werden. Denn wichtige Anlagen wie beispielsweise Bewässerungsanlagen zur Klimaanpassung könnten allenfalls nicht mehr realisiert werden.
Art. 14 Abs. 1 Bst. e (neu)	Ergänzung 1 Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt:	Wärmeleitungen (Gewächshausheizungen, Wärmeverbünde etc.) und Leitungen für Agri-PV-Anlagen sollen unterstützt werden, um die Ziele der Energiestrategie erreichen zu können. Wie die Anlagen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. <u>Wärmeleitungen und Erschliessungsanlagen für erneuerbare Energien.</u>	selbst, gehören diese zur Basisinfrastruktur der betroffenen Betriebe.
Art. 40. Abs. 2 Bst. c Einleitungssatz sowie Abs. 3.	Vereinfachung	Der Kanton Aargau setzt die meisten einzelbetrieblichen Massnahmen gemäss Art. 40 SVV um. Diese Finanzhilfen sind sinnvoll und sollen weitergeführt werden. Allerdings sind in der Umsetzung basierend auf unserer Erfahrung Vereinfachungen nötig: • Der Verwaltungsaufwand auf kantonaler Ebene soll minimiert werden. • Die Umsetzung soll keine finanziellen Auswirkungen auf laufende Massnahmen auf Bundesebene und minimale Auswirkungen auf die kantonalen Budgets haben.
Anhang 5, Ziffer 1.1	Zustimmung	Die Anpassung der Ansätze für Hochbaumassnahmen an die Bauteuerung ist ein notwendiger Schritt und wird ausdrücklich begrüsst. Die Pauschalen haben sich als Instrument bewährt.
Anhang 6, Ziffer 3.4	Änderung	Um die Berechnung der Hilfen zu vereinfachen, schlägt der Regierungsrat vor, mit Pauschalen für alle Massnahmen zu arbeiten.
Anhang 6 Ziff. 3.4.1	Ergänzung	Die Aufnahme aller landwirtschaftlichen Arbeitsfahrzeuge, welche alternativ ohne fossile Treibstoffe betrieben werden, sollen von der Förderung profitieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zusätzlich soll die Zeitdauer der Förderung analog zu Anhang 6 Ziffer 3.4.2.2 bis 2035 laufen. Hinweis: In der Synopse fehlt Anhang 6 Ziff. 3.4.1.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Insbesondere begrüssen wir die Anpassung der Berechnung des Grenzbetrags in Art. 10 Abs. 2. Dies führt zu einer Reduktion des administrativen Aufwands.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 Bst. b	Ergänzung b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier und zur Vernetzung mit der Umwelt;	Die in Art. 2 Abs. 2 Bst. b erwähnte landwirtschaftliche Forschung sollte auch auf den «One-Health» Aspekt ausgerichtet sein und die Wechselwirkung zwischen Mensch, Tier und zur Vernetzung mit der Umwelt im Fokus haben.
Art. 12 Absatz 4 Bst. a	Streichen Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution.	Es soll nicht zwingende Voraussetzung sein, dass bei Pilotprojekten mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution sein muss. Der wichtige Aspekt der Wissenschaftlichkeit kann auch über Vorgaben gesichert werden.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 4 Abs. 3 Bst. c	Ergänzung Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel <u>und deren Verpackungsmaterial</u> vermieden werden;	Die Kontamination durch Futtermittel und deren Verpackungsmaterial muss vermieden werden. Weder Verpackungsmaterial von Futtermitteln (bisher) noch lediglich Futtermittel (Vernehmlassungsvorschlag) ist ausreichend.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Die gesamtschweizerische Konferenz der Rebbaukommissäre (KoReKo) hat die Revision der Weinverordnung im Detail besprochen. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen zur Vereinfachung des Vollzugs für die Produzentinnen und Produzenten und die kantonalen Fachstellen. Neben den im vorliegenden Verordnungspaket vorgeschlagenen Änderungen beantragt der Regierungsrat weiterführende Änderungen an der Weinverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1	Änderung Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die länger als zehn <u>fünfzehn</u> Jahre nicht als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Die KoReKo und das Bundesamt für Landwirtschaft haben die Absicht, die Zulassung zur Pflanzung von 10 auf 15 Jahre zu verlängern. Der Regierungsrat stützt diese Haltung, denn die wirtschaftliche Situation einzelner Regionen verhindert teilweise die Erneuerung der Rebberge. Seit der Einführung des Rebbaukatasters haben sich die Produktions- und Rahmenbedingungen aufgrund der Liberalisierung des Weinmarkts verändert. Gewisse Lagen und Betriebsstrukturen eignen sich aktuell nicht mehr für einen wirtschaftlichen Anbau von Reben.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	Änderung die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem weniger als zehn <u>fünfzehn</u> Jahre dauernden Unterbruch der Bewirtschaftung;	Vgl. Bemerkung zu Art. 2 Abs. 1
Art. 5 Abs. 2	Änderung Wird die Bewirtschaftung einer Rebfläche während mehr als zehn <u>fünfzehn</u> Jahren unterbrochen, so fällt die Zulassung dahin.	Vgl. Bemerkung zu Art. 2 Abs. 1

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Abs. 2	Ergänzung Die Kantone legen die Anforderungen an die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen fest <u>und teilen Änderungen dem Bund mit</u> ; diese umfassen insbesondere:	Der Datenaustausch zwischen Kantonen und Bund soll optimiert werden.
Art. 22 Abs. 2	Streichen	Wenn die AOC-Kriterien bei der Ernte nicht erfüllt sind, deklariert der Einkellerer diese Posten. Eine Kontrolle dieser Massnahme ist nicht festgeschrieben, darum kann der Absatz gestrichen werden.
Art. 24 Abs. 2	Streichen	Wenn die AOC-Kriterien bei der Ernte nicht erfüllt sind, deklariert der Einkellerer diese Posten. Eine Kontrolle dieser Massnahme ist nicht festgeschrieben, darum kann der Absatz gestrichen werden.
Art. 27	Änderung 1 Trauben posten <u>mengen</u> , Traubenmoste oder Weine, für die eine Einstufung als Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung oder als Landwein beansprucht wird, aber einer der Anforderungen an einen Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung bzw. an einen Landwein nicht entsprechen, werden in die tiefere Klasse eingeteilt, sofern sie alle diesbezüglichen Anforderungen erfüllen. Die Bezeichnung der deklassierten Trauben posten <u>mengen</u> , Traubenmoste oder Weine wird entsprechend angepasst. 2 Trauben posten <u>mengen</u> und Traubenmoste, welche die Anforderungen an einen Tafelwein nicht erfüllen, dürfen weder zu Wein verarbeitet noch als solcher vermarktet werden. Ein Tafelwein, der nicht die entsprechenden Anforderungen erfüllt, kann nicht als solcher vermarktet werden.	Im Sinne der administrativen Entlastung für die Branche soll die Möglichkeit der Zusammenlegung von Sortenposten innerhalb der Gemeinde geschaffen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27e Abs. 2–4	Ergänzung 2 Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse "Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung", "KUB", "<u>vin d'appellation d'origine contrôlée</u>" oder "AOC" muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. 3 Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse "Landwein", <u>ausgeschrieben</u>, muss zusätzlich die jeweilige Herkunftsangabe aufgeführt werden. 4 Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse "Tafelwein", <u>ausgeschrieben</u>, muss zusätzlich «Schweizer» angegeben werden. Zusätzliche Angaben, wie Angaben über Ursprung, Herkunft, Weinsorte oder Jahrgang, sind verboten.	Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass auch die Akronyme wie AOC oder KUB verwendet werden dürfen. Für die Weinklassen "vin de pays" (Landwein) und "vin de table" (Tafelwein) soll lediglich der ausgeschriebene Wortlaut verwendet werden dürfen.
Art. 29 Abs. 1 Bst. d	Ergänzung die Traubenmenge in kg: 1. bei zugekauften Traubenposten: gewogen, 2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: geschätzt oder gewogen, es sei denn, der Kanton schreibt das Wägen vor; 3. Für die Lohnkelterung wird die Schätzung akzeptiert.	Die Einkellerin oder der Einkellerer ist verpflichtet, die einzelnen Traubenposten zu erfassen. Im Sinne der administrativen Vereinfachung soll für Lohnkelterer die Traubenmenge in kg geschätzt werden, um die Prozesse zu vereinfachen.
Art. 29 Abs. 4 und 5	Änderung 4 Die Einkellerin oder der Einkellerer: a. teilt die <u>Weinlese</u> einzelnen Traubenposten anhand des	Vgl. Begründung zu Änderungsantrag in Art. 27

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dazugehörigen Traubenpasses und der Angaben nach Absatz 1 oder aufgrund allfälliger vom Kanton angeordneter Deklassierungen in eine der Weinklassen nach den Artikeln 21–24 ein; b. erfasst die Traubenmengen, die einem anderen Zweck als der Weinbereitung dienen, wenn die Trauben von einer bestockten Rebfläche stammen, die im Rebbaukataster nach Artikel 4 verzeichnet und nach Artikel 5 für die Weinerzeugung bestimmt ist. 5 Sie oder er erfasst die Angaben nach den Absätzen 1 und 4 nach den Vorgaben des Herkunftskantons des Traubenguts <u>der Weinlese</u> und meldet sie diesem.	
Art. 30 Abs. 2: Pflichten der Kantone.	Änderung 2 Sie verfügen über ein elektronisches System, das einen automatischen Abgleich der Traubenposten <u>der Weinlese</u> nach Artikel 29 Absatz 1 mit dem Traubenpass nach Artikel 24b erlaubt. Sie kontrollieren damit, ob: a. die Gesamtheit der Traubenposten <u>der Weinlese</u> einer Rebsorte die Traubenhöchstmenge jener gewählten Wein- klasse einhält, an die die strengsten Anforderungen gestellt werden; b. jeder Traubenposten <u>die Weinlese</u> den natürlichen Mindestzuckergehalt der jeweils gewählten Weinklasse erreicht	Vgl. Begründung zu Änderungsantrag in Art. 27
Art. 30a Abs. 1-2	Streichung 1 Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	Wenn der Kanton die Daten der Weinlesekontrolle erhält, ist die Weinlese abgeschlossen. Die Validierung dieser Daten durch den Kanton hat Kontrollcharakter und findet ausserhalb der Weinlese statt. Die Kriterien können sich von Kanton zu Kanton weiterentwickeln und unterscheiden, aus

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Die Kantone nehmen die Überwachung der Eigenkontrolle durch die Einkellerin oder den Einkellerer entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigen sie insbesondere: a. die Verlässlichkeit der vom Einkellerungsbetrieb bereits durchgeführten Eigenkontrollen; b. das bisherige Verhalten des Einkellerungsbetriebs hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 21–24; c. jeden begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die Artikel 21–24 sowie 29; d. besondere Witterungsbedingungen; e. das Vorhandensein von Traubengut von Rebflächen anderer Kantone; f. die Menge des eingekellerten Traubenguts.	diesem Grund sollen in Absatz 2 Bst. a–f gestrichen werden.
Art. 30b Abs. 3	Änderung ³ Sie teilen dem BLW bis Ende November <u>August</u> des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993³⁴ mit.	Diese Änderung basiert auf der Vereinbarung der gesamtschweizerischen KoReKo vom Dezember 2022. Sie ist ab August 2023 in Kraft getreten. Nun soll die Verordnung entsprechend angepasst werden.
Art. 35a Bst. a	Ergänzung Die Kontrollstelle hat ferner die folgenden Pflichten: a. Sie nimmt die Kellerblätter nach Artikel 30 entgegen oder	Die Rückmeldung zu den Kellerblättern an die Kantone gewährleistet, die kantonalen Daten mit den Daten der Schweizerischen Weinhandelskontrolle zu verknüpfen und eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Einkellerung (vom Weinberg bis zur Kelter über die UID-Nummer) zu gewährleisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beschafft sich diese selber bei den Kantonen, führt ein Verzeichnis der im Weinhandel tätigen Betriebe und informiert das BLW darüber; sie verwendet für die Identifizierung der Betriebe die UID oder die BUR; <u>sie gibt den Kantonen eine Rückmeldung zu den Kellerblättern.</u>	

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Insbesondere der Wegfall der Unterscheidung zwischen Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen ist sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 2 Bst. b Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten	Änderung lit. b (wie bis anhin) neu lit. b ^{bis} Der Betrieb der Milch- und Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens 75 km liegt; Der Betrieb der Milch- und Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens <u>50</u> km liegt;	Die Emissionen von Luftschadstoffen (NO _x , CO, PM ₁₀ , PM _{2.5}) sowie klimarelevanten Stoffen (CO ₂) sind möglichst gering zu halten. Eine Fahrdistanz von 75 km ist aus Sicht Luftreinhaltung viel zu lang. Eine Fahrdistanz von 75 km, bedeutet effektiv eine Strecke von 150 km pro Futter-Lieferung (75 km vom Betrieb zum Schweinestall und 75 km wieder zurück zum Betrieb). Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Leerfahrt für die Rückfahrt zum Betrieb vermieden werden kann. Die Fahrdistanz ist bei Betrieben, welche Lebensmittelabfälle verwerten, daher auf 50 km zu begrenzen.
Art. 12 Abs. 1	Ergänzung ..., soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist <u>und die Critical Loads und weitere erforderliche Massnahmen zur Reduktion von Ammoniakemissionen eingehalten werden.</u>	Höhere Tierbestände widersprechen der Umwelt- und Klimastrategie des Bundes. Es braucht somit Vorgaben für die Umsetzung von Art. 12. Aus statistischen Gründen scheint es notwendig zu sein, fallweise höhere Bestände zu halten, als die HBV erlaubt. Diese Regelung soll nun auch für private Unternehmen eingeführt werden. Dies soll aber nur dann bewilligt werden, wenn die Critical Loads eingehalten werden können und alle erforderlichen Massnahmen zur Reduktion von Ammoniakemissionen umgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Insbesondere die Transparenz, welche bei Importen aus dem Ausland verstärkt wird, ist wichtig und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Regierungsrat stützt das Anliegen, dass zur Analyse der wirtschaftlichen Situation die Buchhaltungsdaten der Landwirtschaftsbetriebe benötigt werden. Allerdings ist der vorgeschlagene Weg, dass Betriebe zur Lieferung ihrer Buchhaltungsdaten verpflichtet werden können, abzulehnen. Es ist aus Sicht des Regierungsrats nicht zielführend, unter Androhung von Sanktionen Buchhaltungsdaten bei den landwirtschaftlichen Betrieben zu erfragen. Damit kann keine ausreichende Qualität der Daten sichergestellt werden. Der Regierungsrat hält fest, dass insbesondere auf eine Sanktionierung zu verzichten ist. Es ist zu prüfen, ob allenfalls die gewünschten Buchhaltungsdaten auf anderem Weg zur Verfügung gestellt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7a Abs. 1	Streichen	Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nicht zur Lieferung von Buchhaltungsdaten verpflichtet werden dürfen. Die Buchhaltungsdaten sollen auf einem anderen Weg zur Verfügung gestellt werden. Möglich ist aus unserer Sicht, dass das bestehende Modell beibehalten wird oder die Buchhaltungsdaten durch Büros mit treuhänderischen Aufgaben im landwirtschaftlichen Bereich geliefert werden.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Weil die Anschubfinanzierung für Prämien von Ernteversicherungen zeitlich begrenzt ist, sind die Betriebe aufgefordert, zusätzlich den Fokus auf präventive Massnahmen zu setzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Ergänzung	Neben bereits etablierten Betrieben, die regelmässig Direktzahlungen erhalten, sollen auch Bewirtschaftende, die neu einen Betrieb übernehmen, von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können. Denn gerade bei der Hofübernahme entsteht ein grosses Risiko aufgrund der geringeren Liquidität. Möglich wäre, dass das kantonale Landwirtschaftsamt zuhanden der Versicherungsgesellschaft eine Berechtigung für Direktzahlungen nachweisen kann.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Die Förderung von Kompetenznetzwerken ist im Grundsatz wichtig. Die Einschränkung gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a, dass Kompetenz- und Innovationsnetzwerke in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig sein müssen, ist aus Sicht des Regierungsrats infrage zu stellen. Eine Öffnung auf alle Fachbereiche wäre zielführend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1. Abs. 1	Ergänzung eines neuen Buchstabens f. <u>Sie stehen im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.</u>	Die neuen Beiträge sind ein weiteres Instrument, mit denen der Bund die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 umsetzen kann.

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16a	Änderung Bei der Produktion von unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen, Aquakulturtieren und von Wildalgen Algen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848¹ eingehalten werden.	Die Begriffe sollen entsprechend dem Wortlaut der Verordnung (EU) 2018/848 angepasst werden. Unter Art. 16a werden die Produktionsvorschriften der EU für Aquakulturtiere und Algen übernommen, indem auf Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird. Der Regierungsrat stützt aufgrund der Sachlage dieses Vorgehen. Die unter Art. 16a aufgeführten Begriffe unterscheiden sich aber von den Begriffen der EU. Zum besseren Verständnis sollten die gleichen Begriffe übernommen werden, wie in der Überschrift im Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 (also "Aquakulturtiere" anstelle "unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" sowie "Algen" anstelle "Wildalgen"). Damit können Interpretationsspielräume vermieden werden.
2b Abschnitt	Änderung Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial <u>Pflanzenvermehrungsmaterial</u>	Begründung vgl. Art. 4, 13a und 33a der Bio-Verordnung
Art. 16g bis Art. 16k	Anpassung	Der Begriff "Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" sollte ersetzt werden. Es wird die gleiche Handhabung beantragt wie unter Art. 13a und Art. 33a der Bio-Verordnung. Der Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" soll soweit möglich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auch in den Art. 16g bis 16k verwendet werden. Bei den Ausdrücken "biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" sowie "nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" geht zu wenig deutlich hervor, dass sich "biologisch" beziehungsweise "nicht biologisch" immer auch auf das "vegetative Vermehrungsmaterial" bezieht. Siehe dazu die Ausführungen unter Art. 4, Art. 13a und Art. 33a der Bio-Verordnung.
Art. 16k	Anpassung 1 Der Betreiber des Informationssystems muss alle Meldungen gemäss Artikel 13a Absatz 3 der <u>Bio-Verordnung</u> vom 22. September 1997 erfassen und die diesbezüglichen Angaben in einem jährlichen Bericht an das BLW weiterleiten.	Das Informationssystem für biologisch erzeugtes Vermehrungsmaterial wird unter Art. 33a der Bio-Verordnung angepasst (unter anderem hinsichtlich Bewilligungen). Basierend darauf sollten auch die Informationen im jährlichen Bericht angepasst werden. Zudem ist unter Art. 16k Abs. 1 der Verweis auf die Bio-Verordnung unvollständig. Es geht nicht hervor, um was für eine Verordnung es sich handelt.
Anhang 1 Ziffer 3	Ergänzung Bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung in der rechten Spalte soll "<u>keine chemisch-synthetischen Stoffe</u>" wie bisher aufgeführt werden. Werden künftig einzelne chemisch-synthetische Stoffe zur Effizienzsteigerung erlaubt, so sind die Stoffbezeichnungen dort explizit als Ausnahmen abschliessend aufzuführen.	In den Erläuterungen steht, dass in den letzten Jahren neue Netz- und Haftmittel auf den Markt gekommen seien, welche die Regenfestigkeit von Pflanzenschutzmitteln verbessern und zur Einsparung von Wirkstoffen führen kann (insbesondere bei Kupferfungiziden). Eine Reihe solcher Netz- und Haftmittel basiere auf Hydroxypropylstärke (eine modifizierte Stärke), die chemisch hergestellt, aber biologisch gut abbaubar sei. Gegen den Einsatz solcher Mittel hat der Regierungsrat nichts einzuwenden. Sie sollten aber in der Liste bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung explizit als Ausnahmen für chemisch-synthetische Stoffe aufgeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bei den Bio-Grundsätzen steht in der Bio-Verordnung unter Art. 3 Bst. b, dass der Einsatz chemisch-synthetischer Hilfsstoffe vermieden wird. Dies wird in der Bio-Werbung auch immer wieder betont. Das Streichen des Ausdrucks "keine chemisch-synthetischen Stoffe" bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung bietet Missbrauchspotenzial. Aus Sicht des Regierungsrats soll dies auch im Zusammenhang mit dem Täuschungsschutz verhindert werden. Aus diesem Grund ist der Ausdruck "keine chemisch-synthetischen Stoffe" beizubehalten. Die Ausnahmen dazu sind separat abschliessend aufzuführen.
Anhang 3 Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe	Streichen Nur für Aromastoffe und Propolis zulässig	E 551 Siliciumdioxid soll neu für Propolis erlaubt sein. Der Regierungsrat beantragt, Propolis im Zusammenhang mit E 551 zu streichen. Es wird der Eindruck vermittelt, dass Propolis generell als Lebensmittel beurteilt werden kann. Bei Propolis ist der Novel Food-Status nicht bekannt und muss zuerst abgeklärt werden. Bis Ende April 2017 wurde für das Inverkehrbringen von Propolis aufgrund der möglichen pharmakologischen Wirkung in der Schweiz keine Bewilligung als Lebensmittel durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen erteilt. Bekannt sind Propolis-Arzneimittel unter anderem in der Homöopathie und Spagyrik. Zudem ist bekannt, dass diverse Inhaltsstoffe von Propolis bei empfindlichen Personen in Einzelfällen zu teilweise schweren allergischen Reaktionen führen können. Wäre E 551 bei Propolis erlaubt, so müsste dies aus Anhang 3 (Anwendungsliste) der Zusatzstoffverordnung hervorgehen. Dem ist aber nicht so. Propolis ist auch unter diesem Gesichtspunkt aus der Liste zu streichen.

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Der neu eingefügte Verweis auf die Futtermittelverordnung ist sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Die vorgeschlagenen Anpassungen der effektiv bewirtschafteten Phasen von 27 Gemüsearten entsprechen dem Kompromiss, welcher die Produktion in den Verhandlungen mit dem Handel erreichen konnte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni